Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2461

10. 06. 88

Sachgebiet 951

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1897 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen

A. Problem

Die Bundesregierung schlägt die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vor, da die bisherigen Hindernisse durch Änderungen der nationalen Gesetzeslage beseitigt worden sind.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt die Zustimmung zu dem gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz erforderlichen Vertragsgesetz vor.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1897 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Schemken**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Schemken

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/1897 — in seiner 64. Sitzung am 3. März 1988 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Ausschuß für Verkehr mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 30. Sitzung am 4. Mai 1988 den Gesetzentwurf beraten. Er hat in der Schlußabstimmung dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Dabei ist er dem Vorschlag des mitberatenden Verkehrsausschusses gefolgt.

II.

Das Übereinkommen macht den Einsatz als Kapitän oder Wachoffizier des Deck- und Maschinendienstes auf Handelsschiffen vom Besitz staatlicher Befähigungszeugnisse abhängig und verpflichtet dazu, in der Gesetzgebung das Mindestmaß der dafür erforderlichen beruflichen Befähigung festzulegen. Das Übereinkommen gilt für alle in das Schiffsregister eingetragenen der Seeschiffahrt dienenden Schiffe mit Ausnahme von Kriegsschiffen, Staats- und Behördenschiffen sowie einfachen Holzfahrzeugen.

Einer Ratifizierung des Übereinkommens stand in der Vergangenheit entgegen, daß nach der bisherigen Rechtslage strittig war, ob die im Übereinkommen vorgeschriebenen Strafen oder Dienststrafmaßnahmen im einschlägigen innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen waren. Durch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des innerstaatlichen Rechts ist dieses Hindernis ausgeräumt.

Der Ausschuß hat diese Information durch die Bundesregierung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und sich einmütig dafür ausgesprochen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Bonn, den 10. Juni 1988

Schemken

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333